

Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern

Autor(en): **Ischer, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **25 (1919)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern.

Von Dr. Rudolf Zscher.

Während die allgemeine Stellung und Bedeutung der Gesellschaft zu Kaufleuten sich nicht von derjenigen der andern sogenannten Zünfte unterschied, hatte sie ihr Besonderes an den ihr verliehenen Freiheiten, der Ausübung der Handelspolizei. (Vgl. Berner Taschenbuch 1862, S. 11—25 und 25—32, und Neues Berner Taschenbuch 1918, S. 49 f., 71 und 91 f.) Im Folgenden versuchen wir, ein klareres Bild von der wenig bekannten Sache zu entwerfen, die für die altbernerischen Handelsverhältnisse nicht unwichtig ist.

Die Privilegien oder Freiheiten waren im wesentlichen folgende: Aufsicht über Handel und Märkte, namentlich über die Dauer des Marktes, und Verhinderung des fremden Handels zwischen den Märkten; Fekung von Gewicht, Maß und Elle; Fekung des Gewürzpulvers und Betrieb einer Pulverstampfe, welche im größten Teile des deutschen Gebietes die einzige erlaubte war und der Gesellschaft als Lehen gegen einen Bodenzins zustand.

Die eigentliche Uebertragung dieser Freiheiten läßt sich nach den vorhandenen Urkunden nicht feststellen; denn schon die ältesten setzen die Verleihung voraus.

Daß die Gesellschaft als Krämergesellschaft die Privilegien erhielt, ist ohne weiteres klar. Aber in historisch nachweisbarer Zeit bestand sie nie ausschließlich aus Kaufleuten und vereinigte ebensowenig alle burgerlichen Krämer in sich. Vielmehr verwahrte sie sich schon a. 1687 und 1690 dagegen, Krämer als solche aufzunehmen, und als a. 1692 und 1695 die Verordnung in Kraft trat, daß die Handwerker auf ihre Handwerkszunft übergehen sollten, erklärte Kaufleuten, kein Handwerk zu sein, nahm keine Krämer von andern Gesellschaften an und schob seine Handwerker auf die Handwerksgeellschaften ab. Daher entstanden dann Streitigkeiten mit Möhren (1703), mit Schmieden (1711), mit Schuhmachern (1732) und endlich mit Pfistern (1732). (Vgl. Berner Taschenbuch 1862, S. 18—23, wo diese Prozesse ausführlich besprochen sind.) Kaufleuten suchte zu beweisen, daß der Name nichts mit dem Gewerbe zu tun habe, daß es keine Krämergesellschaft, sondern bloß nach den Kaufleuten benannt sei. Der Entscheid vom 14. März 1738, die väterliche Gesellschaft müsse jeden Bürger annehmen, machte den Streitigkeiten ein Ende.

Die Gesellschaft zu Kaufleuten hatte also die Privilegien einer Gesellschaft von Kaufleuten, ohne eine solche zu sein. Sie wahrte ihre Freiheiten sehr sorgfältig, so lang sie nur konnte. Die Privilegien wurden immer wieder gesammelt und abgeschrieben. Solcher Sammlungen ist im Archiv eine stattliche Anzahl vorhanden. Die Originale sind leider verschwunden. Alles Nachsuchen war bisher erfolglos. Das bernische Staatsarchiv besitzt sie nicht.

Die Sammlungen sind folgende:

1. Abschriften der Freiheiten in Bezug auf die Pulverstampfe.

2. Caier (sic!) der Freiheiten. 1651. B.

3. Abschriftenbuch der Freiheitsbriefe. C.

4. Abhandlung über die Spezerey = Pulverstampfe. In Absicht auf ihre Herkunft, die dahierigen Obliegenheiten und Gerechtigkeiten, das Gebäude, Wesen und dessen Erhaltung und den Erbschaft. Mit einigen Begleitschreiben. Zu Papp und ins Reine gebracht durch Emanuel Lautenburger, Stubenschreiber. 1783. — Die Abhandlung umfaßt 12 Foliosseiten. Eine Menge Abschriften, Briefe, Gutachten, Auszüge sind ihr beigegeben.

5. Cahier ansehend die fremden Hausierer samt Behlagen der Freyheiten C. C. Gesellschaft zu Kaufleuten. — Es enthält alle Schreiben, welche die Hausierer betreffen, die Abschriften der Freiheiten und das gedruckte Mandat von 1628. Ein alter Wachtzettel, die Verteilung der Vorwacht und Nachtwacht 1593, ist aus Versehen mit eingehestet.

6. Hänfeler- und Specereystampfi-Rechte betreffend. — Das Heft enthält Schreiben, Mandate, Abschriften der Freiheiten von 1497—1713.

7. Sammlung aller von Meinen Gnädigen Herren Einer Ehrenden Gesellschaft zu Kaufleuten ertheilten Hänfel-Freyheiten. — Es ist die vollständige Abschriftensammlung aller Freiheiten samt einer Menge von einzelnen Akten, am Ende des Jahres 1786 von Stubenschreiber Castenhofer zusammengestellt.

8. Specerey = Pulver = Stampfe = Instruktion. Ms. 25 C.

9. Cahier betreffend die Hänfeler- und Specerey-stampferrechte G. G. Gesellschaft zu Kaufleuten. Von No. 1804 bis [1808]. — Es enthält die Verhandlungen mit den Behörden bis zur vollständigen Aufhebung der Freiheiten.

10. Gutachten über die Hänfeler-Rechte. 1736. 1755.

11. Hänfeler-Rechnungen 1658—1808. 3 Bände.

12. Pulverstampfe-Rechnungen. 1809—1819.

Durch diese Abschriften und Akten sind wir in stand gesetzt, die historische Entwicklung der Rechte, trotzdem die Originalurkunden verloren sind, mit Sicherheit festzustellen. Die Manuale liefern die nöthigen Ergänzungen. Für die Abschriften ist zu bemerken, daß die Schreiber auch bei den ältesten Urkunden der Rechtschreibung ihrer Zeit folgten, aber die Zuverlässigkeit der Texte steht außer Frage.

Eine Urkunde mit förmlicher Uebertragung der Rechte an die Gesellschaft ist, wie gesagt, nicht erhalten. Die älteste in den Sammlungen stammt aus dem Jahre 1431 und wird als „ein pergamentiner Brieff wegen Specerey-Pulffers“ bezeichnet. Sie ist mit einem Vidimus „zu mitten Meyen des Jahres 1435“ versehen. Schultheiß Rudolf Hofmeister, Ritter, und der Rat der Stadt Bern geben darin eine Verordnung über die Beschaffenheit des Spezereipulvers und ein Verbot des Verkaufes und

Feilhaltens an Feiertagen bei 3 Pfund Buße, „wovon das eint pfundt unserm lieben Kirchherren St. Vincenzen, das ander pfundt der Herrschaft, da ein semliches beschehen were, und das dritte pfundt der Krämeren Gesellschaft zu Bern soll verfallen sein“. (A = Abschriftenbuch = No. 3, S = Sammlung = No. 6). Daraus geht hervor, daß die Krämergesellschaft die Fekung des Pulvers und die Aufsicht über das Feilhalten an Feiertagen schon hatte und eben dafür den dritten Teil der Buße bezog.

Der Streit mit der Gesellschaft zu Mohren und der Uebertritt der Schneider und Tuchscherer auf diese Gesellschaft mußte auch über die Freiheiten entscheiden. Bei der Teilung behielt Kaufleuten ausdrücklich das Recht, das Hänfelgeld für alle Krämereien zu beziehen. Also übte es schon vorher außer der Pulverfekung und der Marktaufsicht auch die Prüfung der Waren und die Anweisung der Standplätze auf dem Markte für die zum erstenmal erscheinenden Krämer aus, wofür eben das Hänfelgeld bezogen wurde. (Entscheidungsbrief zwischen den Koufflütten und den von Mören, 14. Juli 1460; Basler Spruchbrieff zwischen beiden ehrenden Gesellschaften zu Koufflütten und den von Mören von obiger Theilung wegen Husrath, Silbergeschirr und dergleichen betreffende 1460; Extract aus dem Teutschen Spruch-Buch der Stadt Bern Litt. D. pag. 644, Erkenntnuß zwischen G. G. Gesellschaft zum Mören und Kaufleuten wegen Fekung der Ellen und dem Hänfelgeld. Diese Urkunden wurden in den Sammlungen als No. 1 und 2 vorangestellt. Dazu kam noch ein Vidimus No. 3 und 5).

Als dann die Pulverfeckung im Jahre 1479 bestätigt wurde, kam neu die Bestimmung hinzu, daß aus der Gesellschaft zwey ehrbare, geschworne Männer, die das Pulver zu machen und einzuwägen haben, ernannt werden sollten. (Pergamentener Brief von Anno 1479.) Das waren die sogenannten Einwäger.

Eine wichtige, ausführliche Bestätigung erfolgte zehn Jahre später in einem „pergamentenen Brieffli auch Specerey und Bulffer betreffend“ (1489). Darin heißt es: „Wir sind berücht, wie dann allerley mißhandlung und unhdenlicher übung, so unsern Meistern der Koufflüthen zu Verderbnis gereichen, durch frömbde und umblouffende Krämer wider derselben freyheit und unser Ordnung mit husiren und anderem werden gebrucht, und — — — sind deshalb — — zu Rath worden, Unsere Ordnungen und freyheiten, so wir deshalb angesähen und denselbigen Meistern zu den Koufflüthen haben geben, zu halten.“ — „Und so ist Unser ernstlich befehl, wo und an welchen stätten und enden Ihr jemandt fundendt, der bulffer und Specerey feil trug oder verkauff, das nit in unsrer Stadt von den geschwornen Meistern von Koufflüthen ist gestossen und bewährt, daß Ihr dann soliches von Stundt an zu Ewren handen nehmen und soliches unserm Schultheißer ohn Verzug zu schicken.“ Der Brief, offenbar an die Amtleute gerichtet, anerkennt ausdrücklich das Alleinrecht der Gesellschaft zu Kaufleuten, das Gewürzpulver zu stampfen und zu fecken. Zugleich ist hier zum erstenmal ausführlicher von den Hausierern die Rede.

Auf diese wurde das Aufsichtsrecht der Gesellschaft ausgedehnt durch „zwen Bergamentine, gleich laudende frömbde Krämer und Landtstreicher betreffende Brieffen, auch gleichen Datums als 1497.“ (A. No. 6, S. No. 11.) Von der Buße von 3 Gulden wurde einer „der Kauffleuthen Gesellschaft hie in unserer Stadt“ zugesprochen.

Die Aufsicht erstreckte sich auch nach auswärtz. Darum wurde der Gesellschaft im Jahre 1503 geschrieben, daß den Krämern der Besuch der Nidauer Märkte gestattet sei (S. No. 12).

Es wurde dann die „Ordnung der Speceren erneuert und geschworen durch gemein Bulfferleut hie in unserer Stadt uff Montag nach Vicenti No. 1510“. Dazu kam eine neue Bestätigung im Jahre 1515 (A. No. 14, S. No. 13). Unmittelbar danach wurde der Eid des Pulverstampfers in die Sammlungen eingetragen.

Im Jahre 1520 veranlaßte ein Eingriff der Gesellschaft zu Möhren die Ausstellung eines neuen Briefes. Es war ein „Bergamentig Brieffli daß die zun Mören das hängelgelt denen zu Kaufleuthen abzurichten schuldig“. (A. No. 7, S. No. 15.) Den Stubengenossen zu Möhren war der Tuchhandel gestattet. Peter Solandt von Möhren suchte das Recht auch auf andere Waren auszudehnen. Der Spruchbrief entschied, die zu Möhren sollten „keinerley Krämeren, so der Gesellschaft zu den Kaufleuten zudienet, uslegen noch veil haben, sondern desselben müßig gen; ob aber jemand unter ihnen ihren Gewärb wil bruchen, daß der alsdann den Meistern zu den Kaufleuthen ir Rechtsame, namlich dreyßig

schilling geben und usrichten und dannenthin verrer beladnuß nit sölle erwarten, doch den Meistern und Stubengesellen zu Mörren Ir freyheit des Tuchs halben, söliches mögen usschnyden und verkaufen, nach anzug der beiden Gesellschaften Theilsbrieff vorbehalten.“

Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten waren also im Anfange des 16. Jahrhunderts schon umschrieben. Alle späteren Urkunden gelten der Bestätigung und Verteidigung dieser Freiheiten und der Behandlung besonders schwieriger Fälle.

Die Organe zur Ausübung waren vor allem die beiden Hänfeler oder Pfänder, von denen in der Regel jeder zwei Jahre im Amt blieb und im zweiten Jahre die Hänfelerrechnung ablegte. Jedes Jahr trat einer zurück und wurde durch einen neuen ersetzt. Sie mußten das Pulver fecken, Maß und Gewicht mit der Mutterelle und dem Muttergewicht prüfen, falsches confiszieren, richtige Ellen verkaufen, das Hänfegeld beziehen und überhaupt die Marktpolizei ausüben. Das Amt war unbeliebt. Darum wurde schon früh eine Strafe von 2 Pfund für den Stubengesellen festgesetzt, der sich der Pflicht zu entziehen suchte. Die Einwäger blieben nicht lange als besonderes Amt. Ihre Aufgabe verschmolz mit derjenigen der Hänfeler. Der geschworene Pulverstampfer erhielt die Stampfe von der Gesellschaft in Pacht, entrichtete die Pachtsumme an die Gesellschaft und bezahlte den Bodenzins an die Gnädigen Herren.

Von der Ausübung berichten die Manuale schon in ältester Zeit. So heißt es im ältesten Buß- und Rechnungs-Kodel: „ingenomen 1 Pfund von den duchtüten von luzer und von Zürich, von heini von schmit, heini michel“. — „Item der kremer von arberg sol II Pfund als er gestraft ist worden von des bulfers wegen sol er bezalen uf sant partolmesdag im [15] 22 iar.“ — Item ludwig ringler hat anzeigung geben von einer kremerin, ist an der matten ze hus, sige uns um XXXV ß versallen.“ — „Item sol matthys der seckler ze Basel 1 Pfund so mine meister hand für in usgen Zins von der bulferstampf wegen.“ — „Item sol hans fünpfschilling IV Pfund von sins bulfers wegen, das er zu langnow sehll hätt tan, hat angelobt by inner truw das usze richten bis uff die alt saßnacht.“

In wichtigeren Fällen ließ man sich eine Urkunde ausstellen, die dann zugleich als Bestätigung der Freiheiten galt. So „Ein papyrig Urfundt wie ein gwüsser Krämer wegen falschen Bulfers gestraft worden. 1530.“ (A No. 8, S No. 16.) Schult- heiß Anthonj Tillier zu Burgdorf beurkundet die Strafe auf Verlangen der ehrbaren und ehrsamten Meister zu den Kaufleuten in Bern.

„Item so hat mehster selth der appendegger XXXV ß geben von wegen des ellstabs im [15] 38 iar.“ — „Item so hat angelopt beter berocht von behsancn (Besançon) ein kremer by siner truw an einr geschwornen end statt kein bulfer fehl zu han es syg dan in miner Herren statt nach lut ir ordnung gemacht. geschah uf IIII dag Wintermonats im 39 iar. Darby ist gesin better propst. Hans bropst.

Hans Hechtlin, geschach zu Urjellen im iar als obstat.“ Solche Versprechen finden sich häufig, so von „arvogast dem fremer seßhaft zu burtolf“, überall mit dem Wortlaut: „kein bulfer fehl zu han in miner herren byett es sy dan in miner Herren stampf gemacht nach lut der ordnung.“

Des Privilegiums der Stampfe gedenkt ausdrücklicher, als es in den früheren Urkunden geschehen, „Ein pergamentiger Brieff betreffend die frömbden Krämer und Landstreicher auch falsches Gewicht und Ellen“ aus dem Jahre 1540 (A No. 9, S No. 17). Darin steht: „daß niemandt kein pulffer in Unjern Landen und gepieten ob dem Bannwald und underthalb der Schwiren zu Thun verkauffen sölle, es sye dann in der Stampf hie by Uns und nach anzeig Unserer geschwornen Ordnung gestampft und gemacht.“ — „Dann nachdem wir eine Ordnung dem gemeinen Mann zu nutz und nohtdurfft wie das pulffer gemacht sölle werden, uffgericht, und darby eine Stampff dazu dienend erkauft, und zu verfassung derselbigen einen besunderen Ambtmann, der auch dazu geschworen, gesetzt haben, wollendt wir, daß solichem Ansehen gelebt und nachkommen.“

Die Hausierer betraf wieder „Ein pergamentig Mandat betreffend auch die frömbden Krämer und husierer“ (1549, A No. 11, S No. 18). Darin wurden den „frömbden Krämern, Kräzen- und Huttentregeren, und Husirern, es syend Grischenher, Augstaller, Lamparter oder von andern usländischen Nationen“ alles Hausieren verboten. Die Gesellschaft erhielt ausdrücklich die Aufsicht wieder zugesprochen durch die Bestätigung vom Jahre 1553: „Mein

gnädig Herren habend gerathen, daß Ir Meister und gesellschaft von Kouffleuthen, ob diesem Ausschreiben gestracks halten, die Uebertretenden demnach sich einist von euch gewarnet werdend, Inhalt dessen straffend. Actum 2. Tag Novembris 1553. Rathschreiber.“ Eine neue Bestätigung erfolgte am 11. Dezember 1556 auf Nachwerben des Rathsfreundes Hans Wyß und des Burgers Hans Lehmann in einem „pergamentigen Brieff, frömbde Krämer und Krägenträger betreffend“ (A No. 12, S No. 19). Die Stube zum Kaufleuten erhielt den dritten Teil der Buße.

Die Aufsicht wurde auch auswärts geübt. „Von Wifflißburg, nidoum und büren straffgält von fremeren XXXIII Pfund“ verzeichnet die Rechnung von 1573. Ueber die Fälle wurden wieder Urkunden ausgestellt, so „ein papierener Spruchbrief zwischen den Außgeschossenen von den Kouffleuthen und Franz Batschaler einem Krämer zu Büren“ (A Nr. 13, S No. 20). Außgeschossener der „ehrsamen und wysen Meister und gemeinen Stubengefellen der Zunft zu Kouffleuthen“ war Simon Holzmüller. Franz Batschaler mußte alle seine Schmähworte gegen Kaufleuten demütiglich widerrufen. Hans Rudolf Berchtold, Schultheiß zu Büren, stellte die Urkunde aus. Ganz gleich lauten zwei Urkunden vom gleichen Jahre (S No. 1 und 2) gegen Niklaus Männet den Krämer zu Signaum.

Wichtig war ein pergamentener Brief vom Jahre 1575, weil er als „Concession, dei Jenigen, welche falsche Gwicht, Ellen und Thücher verkauffend, abzustraffen“ die daherigen Rechte der Gesellschaft

zusammenfaßte (A No. 10, S No. 21). Es steht darin: „Wir der Schultheiß und Rath der Stadt Bern thun kundt hiemit etc. . . . als nemlich, daß berürte die Unsern zu den Rouffleuthien alle und Jede die Jenigen, so sy befinden werden, sich ungerächter, falscher und anderer Ellen, dann sich gebürt, zu gebruchen, gleichermaß und gestalt bechten, pfenden und straffen und die bußen von inen bezeuchen und intheillen söllind und mögind, die inen von dero wegen, so falsch bulffer und Specerey verkauffend und sich falscher und ungrächter gwichten und Maß darin gebruchend, vermag des obangezogenen hieran verstrickten fürsächungsbrieffs zugelassen und vergönnt ist worden, Alles solang uns söliches gefellig sei.“

Eine Rats=Erkenntnuß wegen des „Gleids“ (Zolls) vom Jahre 1584 (A No. 19, S No. 22) war eigentlich keine Freiheit, sondern verfügte für alle Bürger, daß, wer keinen Schein der Gleitsherren vorweisen könne, in Brugg bezahlen müsse.

Vom Beginn des 17. Jahrhunderts an finden wir regelmäßige Angaben über die Verpachtung der Pulverstampfe. Der Pächter zahlte 5 Pfund Zins und hatte ebensoviel als Bodenzins an die Bauherren zu entrichten. Was er darüber einlöste, war sein Gewinn.

Die Gesellschaft hatte auch auf das Geld zu achten. Im Jahre 1613 kam die Weisung, Luzerner Schillinge und Baslerappen seien nicht anzunehmen.

Die drei freien Jahrmärkte zu Pfingsten, Martini und Lucia wurden jeweilen durch „Zedul an Canzel“ angekündigt, so a. 1628 (S No. 23).^r

In eigentümlichem Gegensatz zu dem spätern Verhalten der Gesellschaft, da sie keine Gesellschaft der Kaufleute sein wollte, steht ein Vorgang des Jahres 1641. Damals richtete nämlich Kaufleuten am 3. März selber das Gesuch an den Rat, eine Bruderschaft mit den Handelsleuten auf andern Gesellschaften errichten zu dürfen. Dabei wurde versprochen, es solle daraus kein Monopolium, heimlich Verständnuß oder Complotz zur Verteuerung der Waren werden. Die Bußen sollten vermehrt und $\frac{1}{4}$ der Bruderschaft zugesprochen werden; die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten über Pulverfechtung, Elle, Gewicht, Aufsicht über die Hausierer und Jahrmärkte sollten bleiben (A No. 15, S No. 24). Der Rat erkannte aber am 15. April 1641, die Errichtung einer Bruderschaft sei nicht zu bewilligen. Die Freiheiten der Gesellschaft aber wurden bestätigt mit dem wichtigen Zusatz: Den Schneidern soll es verboten sein, an den Jahrmärkten von fremden Krämern erhandeltes Tuch zwischen den Jahrmärkten, als ob es von Burgern herrührte, zu verkaufen. Die Bußen wurden um $\frac{1}{4}$ für den Verleider erhöht (A No. 16, S No. 25).

Im Jahre 1644 wurde der Receß oder Extract eines Badischen Abscheids Landstrichter und Husierer betreffend den Freiheiten beigelegt (A No. 17).

Vier Jahre später erhielten die Fürgesetzten G. E. Gesellschaft die Weisung, die Bleisiegel seien an den Tüchern zu lassen (S No. 26). Die Dauer der Jahrmärkte wurde der Gesellschaft durch einen Zettel mitgeteilt (S No. 27). Nach wie vor mußten

die Pfänder sich nach den Landstätten auf die Märkte begeben. „Söllendt sich die pfänder nach altem gewohntem Bruch nach Thun uf die Märkte verfüegen und die gebührende Visitation daselb verrichten“ (11. Juni 1648).

Sonderbar konnte es erscheinen, daß die Gesellschaft die Rahts=Erkenntnuß über Annehmung von Burgern und Hintersäßen und Abstellung schädlicher und vorzeitiger Verheurathungen mit frömbden und ussern wybern“ vom Jahre 1651 ihren Freiheiten einverleibte (A No. 18). Aber außer dem bekannten, strengen Beschluß betreffend fremde Heiraten, daß, wer eine fremde Frau mit nicht wenigstens 1000 Pfund eigentümlichem Gut nehme, das Bürgerrecht verwirkt haben und „sambt seiner an sich gehienkten frouwen uf Ihr Gnaden Land, furt gemustert“ werden solle, außer der Verfügung über getrennte Rodel für Patrizier und Hintersäßen enthielt die Erkenntnuß drittens den Satz: Die Handwerke und Gesellschaften sollen alle ihre habenden privilegien und Freyheiten behalten.

Eifersüchtig wachte die Gesellschaft über die Erhaltung dieser Freiheiten und ihre rechtzeitige Bestätigung. „Zuo Abtruhung der uf der Bennerstuben hangenden Frhheitspünste sind ernamsset worden: S. Gabriel Furer. S. Daniel Wäber. S. Emanuel Rohrt mit bevelch solche fürderlichst möglich abzutryben. Die Freyheitsbriefe aber sollen ordentlich vidimiert und in ein buch zusammengetragen werden“ (4. Jenner 1654). Das ist die Entstehung des Abschriftenbuches C.

Ein pergamentener Brief vom Jahre 1655 „Concession der Jarmerkten“ (A No. 20, S No. 28) enthielt die üblichen Bestimmungen.

Es war verboten, daß ein Fremder mit einem Bürger, der allein handelsberechtigt war, ein heimliches Compagnie-Geschäft betrieb. Die Händeler mußten solchen Verbindungen nachspüren und sie anzeigen. So wurde am 22. März 1655 Jacob Filistorf von Frnburg wegen verbotener Societät mit Herrn Adelbert von Kirch zur Verantwortung gezogen.

Am 22. Brachmonat 1663 reichte die Gesellschaft dem Rat eine Beichwerde ein gegen zwei „frömde und ussere buchhändler wegen feylhaltung der bücheren“. Am 10. August erhielt sie ein Patent gegen diesen Mißbrauch. Schutz des einheimischen Handels war ja das einzige Augenmerk. Der „Concessionsbrief uff Pergament wider die Krämer, Husirer und Kräzentrager“ verfügte, wer solche behause oder behofe, habe 10 Pfund Buße zu bezahlen. Die Hausierer selbst sollen ihren Kram verlieren und, wenn fremd, weggewiesen, wenn Landeskinden, zu Handwerken angehalten werden. Der Gesellschaft wurde das Executions-Recht und der vierte Teil der Buße bestätigt (A No. 21, S No. 29). Sie ernannte besondere Aufseher für Burgdorf, Unterseen, Frutigen, Langenthal und Nidaum. Im Jahre 1665 mußte der Buchhändler Bodmer aus Zürich verwarnt werden, weil er über die bestimmte Zeit feilgehalten hatte. „Ihme Herrn Bodmer noch für dies und allemal alles Ernstes zu verwahrnen, sich dessen zu überheben, wo nit, werde die gebührende Straff

und Pfandung an ihme erstattet werden.“ Ein Ratszettel vom 26. Mai über den Fall wurde den Freiheiten einverleibt (S No. 30).

Die Durchführung der Aufsicht in den Landstädten war nicht leicht. Die Gesellschaft mußte sich wiederholt (1668 und 1669) an die Herren Amtlütth zu Thun, Burgdorf und Louppen wenden, daß sie die Freiheiten der Gesellschaft wahren möchten.

Die Pulverstampfe war seit einiger Zeit an den Apotheker Wyttenbach verpachtet gewesen. Im Jahre 1670 aber beschloß man, sie ihm als einem „frömbden ussert der Gesellschaft nicht weiter zu überlassen. Auch in Bezug auf die Stampfe sollten künftig „Einer Ehrenden Gesellschaft von unsern allerseits gnedigen Herren und Obern ertheilten Freheiten, sowohl der Spezereien als anderer gwich, Ellen und beiderseits dependenzen, nach Inhalt unserer brieff und siglen besser observiert werden“. Darum ernannte man einen Pfandmeister neben dem Pulverstampfer und zeitweilig statt der beiden Pfänder.

Im Jahre 1672 kam der erste Ratszettel wegen Einführung „nützlichen Gewärbs“, veranlaßt durch die Einwanderung französischer Religionsflüchtlinge. Gerade mit diesen hatte die Gesellschaft später sehr viel zu tun. Die „Rißkrämer“ und Burger zu Thun erhielten in der „Rißhandlung“ vor den Fremden den Vorzug (1672, S No. 31). Ein Mandat „wegen den Handelsleuthen, Krämeren und Gewerbtreiberen in Teutsch- und Weltchen Landen“ wurde erlassen (1672, No. 32 S.) und eine Erläuterung dazu an alle „Teutsch- und Weltche Amtlütth, vier Städte,

Freyweibel und Amman" (1672, S. No. 33). Im Jahre 1675 wurde ein „Blaccard wegen Aenderung der Märittagen auf Martini und Luchen an die Thor- und Heimplätz" angeschlagen (S. No. 34).

Im Jahre 1684 kamen die „allhiesigen Kauf- und Handelslüte" ihrerseits um die Errichtung einer Bruderschaft mit Kaufleuten ein. Das Begehren wurde „in eine Commission geschlagen" und damit glücklich beseitigt.

Unterdessen hatten Schwierigkeiten mit der Pulverstampfe begonnen. Als die Zuckerbäcker Haller und Decoustes wegen Uebertretung der Pulvervorschriften vorgeladen wurden, verteidigten sie sich mit Klagen gegen den Pulverstampfer Anthonj Wäber (1674). Darauf gab man diesem einen zweiten Stampfer, Marth Schnyder, und Pfandmeister Dupont als Aufseher bei. Ein Jahr darauf verlangten die Vorgesetzten von Anthonj Wäber Rechnung; sie beabsichtigten, die Stampfe anderweitig zu verpachten, gaben sie ihm aber nach abgehaltener Steigerung doch wieder. Er mußte aber nun jährlich statt 10 Kronen 18 Kronen Zins bezahlen „neben Abrichtung des Zinses in Bauberrnseckel" und erhielt verschiedene Bedingungen und Ermahnungen obendrein. Dann mußte Johann Zacharias Degout wieder wegen eines Eingriffs zur Rede gestellt werden (1676).

Wiel schlimmer als diese kleinen Beeinträchtigungen war aber die Errichtung einer Stampfe in Burgdorf im Jahre 1686. Die Gesellschaft erlangte zwar schon am 30. August die Aufhebung dieser Stampfe auf Grund ihrer Privilegien und ein Verbot an den Stampfer Baschi Klückiger (A. No. 22,

§ No. 35), aber eigentlich nur auf dem Papier. Denn in den beiden folgenden Jahren mußte sie wieder Einspruch erheben. Dank der Nachsicht des Obmanns Landvoigt Kolt ließ man die Burgdorfer eine Zeitlang gewähren. Im Jahre 1705 aber nahm die Gesellschaft den Kampf wieder auf und schickte Inspektoren nach Burgdorf. Im folgenden Jahre richtete sie ein Schreiben an die wohlehrengeachteten, frommen, fürsichtigen, weisen, insonders Wohlgeehrten, großgünstigen Herren des Rates zu Burgdorf und stellte ihnen vor, daß eine hohe Oberkeit vor schon mehr dann zweihundert Jahren aus landsnützlichen starken Gründen statuirt, daß alles Specerey und dergleichen Pulffer allhier in der Hauptstadt und bei unserer Gesellschaft habenden Pulfferstampff gestampfet werden solle etc. Worüber wie auch über die Fekung des Pulffers zu Stadt und Land wohl habender gerechtigkeit diser unser Ehrenzunft die inspection von altersher befohlen worden. — In gleicher Sache schrieb man am 20. Februar 1706 an den Schultheißen von Burgdorf und dankte ihm für seine „Handpietung“, dann wieder an Burgermeister und Rat zu Burgdorf. Die Burgdorfer richteten darauf ein demütiges Schreiben an die Gnädigen Herren und baten um weiteres Bestehenlassen der Stampfe, die gar nichts eintrage und einzig der Burgerschaft von Burgdorf diene. Da nichts weiter eingetragen ist, blieb es offenbar bei der Aufhebung.

Während dieses Kampfes um die Stampfe begannen die Schwierigkeiten mit den Refugierten, deren Betriebsamkeit in die überlieferten Rechte ein-

zugreifen drohte. Der Rat versprach aber am 9. Juni 1691, „Einer Ehren Gesellschaft Freiheiten zu maintainieren“. Eine Ratserkenntnuß verfügte ausdrücklich, die Einführung des Kommerzienrates solle den Freiheiten E. G. Gesellschaft keinen Abbruch tun¹⁾ (S No. 38).

Ein Ratszettel vom gleichen Jahre bestimmte, wem es zukomme, offene Läden zu halten (S No. 39). Am 15. Juli faßte das Vorgesetztenbott folgende Beschlüsse: „1. Daß die Jenigen, so nit Burger, nit offene Läden haben söllin. 2. daß Jenige, so schon permittiert, offene Läden zu haben, die waar, so etliche Burger hier machen, selbige Arbeit und waar von ihnen nehmen söllin. 3. solle die Bachare, der Krüsli und andere beschickt werden. Ihnen vorhalten, daß sie ihre Läden beschließen, nit mehr huren. Es soll auch Frau Jsothn usweisen, wie und mit was recht sie hier offemen Laden habe und wohne.“ Die „Vertriebenen“ sollten aber in ihren Wohnungen verkaufen dürfen. Krüsli schloß seinen

¹⁾ Die Monographie von E. Verch: Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, 1908, enthält alles Wissenswerte über diese Behörde. Aber Verch kannte unsere Quellen nicht. Nach ihm könnte man glauben, die Gesellschaft zu Kaufleuten, die er nur beiläufig erwähnt, habe ihre Rechte abgetreten. Dem ist aber nicht so. Die Gesellschaft übte ihre Freiheiten mit Ausnahme der Aufsicht über die Hausierer bis zum Untergang des alten Staates uneingeschränkt aus. Der Grund für die auffällige Tatsache, daß das Kaufmannsdirektorium und das Handelsgericht nicht aufkommen konnten, war eben das zähe und erfolgreiche Festhalten der Gesellschaft an ihren Freiheiten, wie wir weiterhin sehen werden.

Läden nur vorübergehend; denn das Verbot mußte am 2. September 1692 wiederholt werden. Für die Refugierten, die sich nicht an die Vorschriften wegen des Offenhaltens der Läden, des Hausierens und der Einhaltung der Zeit fehrten, wurden Bußen von 3 Pfund festgefekt. Eine ganze Anzahl von ihnen mußte am 1. Februar 1693 vor den Vorgesetzten erscheinen und wurde gebüßt. Man beschloß ferner, „daß nit gestattet werde füröhin, die ledigen Bürgerstöchter, so offne Läden haltend, ohne Vogtshand zu schalten und walten befüegt sein sollen“. Ein Ratszettel vom gleichen Jahre übertrug Kaufleuten die Aufsicht über die Gewichtseinrichtung der Wage.

Unter den Behörden der Gesellschaft selbst lief auch nicht immer alles glatt ab. Der Seckelmeister beklagte sich a. 1694, Wachtmeister Dupont sei ihm bei Einforderung der Pfänder=Restanz „mit ungütlichen und Ehrempfindlichen groben und garstigen Reden ausgefahren; nämlich er habe die Ehrende Gesellschaft frequentiert, ehe Er wohlbemeldeter M. S. Seckelmeister habe können auf ein Stüelß hoffieren und solle ihm hinten blasen“. Dupont mußte Remonstranz leisten und um Verzeihung bitten. Er erhielt sie mit dem Bedeuten, er möge sich kinstünftig behutsamer halten und mehreren Respekt zu erweisen bedacht sein.

Sehr scharf ging die Gesellschaft jetzt gegen unerlaubte Geschäftsverbindung vor. So wurde a. 1696 eine Jungfer Bay angezeigt, die einer Fremden, Mademoiselle Collason, ihren Laden um 200 Franken vermietet hatte. Sie mußte 250 Franken Buße zahlen, wovon herkömmlicher Weise $\frac{1}{4}$ der Gesellschaft

zufiel. Ebenso bestrafte man einen Herrn Güder, der „mit einem gewissen Refugierten Franzosen in einicher Associetät begriffen“ war. Auch die Zuckerbäcker beklagten sich übrigens bei der Gesellschaft über die Refugierten. Im Jahre 1698 mußten die Vorgesetzten wieder Beschlüsse gegen die Franzosen fassen, „so der Burgerschaft allhier in der Handlung infraktion thund“. — „Madame Bigru ist auch weiter verpotten ihre marchandise en detail wie bis dato beschehen zu verkaufen.“ Das Jahr brachte eine Erneuerung der Hausier-Ordnung (A No. 23, S No. 41) und die Weisung: „Zu Abstellung der Husirer die notwendigen Aufseher zu bestellen und abzuhalten (S No. 42). In der Sitzung der Vorgesetzten vom 30. Juni wurden nicht weniger als 32 Parteien vorgeladen und abgeurteilt. So gaben die Freiheiten der Gesellschaft mehr als je zu tun.

Im Jahre 1700 wurde der Luchen-Markt den fremden Krämern verboten (Blaccard S No. 43, Erkenntnuß S No. 44). Eine Madelon Güntschli büßte man um 12 Pfund und pfändete ihre Tuchware. Schutz der Einheimischen durch strenge Einschränkung der Fremden war die ganze Handelspolitik. Den Fremden wurde höchstens der Handel en gros erlaubt, wie (1701) dem Refugierten Papon (S No. 45).

Das Verbot der Handelsverbindung mit Fremden wurde häufig in der Weise umgangen, daß der Fremde angeblich als Ladendiener eintrat. Das veranlaßte a. 1702 die „Rathserkenntnuß, daß alle Verträg, so unter hiesigen Handelsleuten und dero Bedienten aufgerichtet, examiniert und demnach ihre

Erklärungen abgeben sollen“ (S. No. 46). Die Gesellschaft verlangte darauf von allen burgerlichen Kaufleuten und ihren Ladendienern eine schriftliche Erklärung, daß sie in keiner unerlaubten Societät stünden.

Dem Schnupftabakkrämer André du Moulin drohte man mit der Wegnahme seiner ganzen Marchandise, wenn er fortfahre, zwischen den Jahrmärkten feilzuhalten.

Die Zunahme der Schwierigkeiten und Streitfälle erweckte dem Kommerzienrate die Hoffnung, die Gesellschaft könnte ihrer Privilegien müde sein, und so fragte er a. 1703 an, wie weit sich die Freiheiten Kaufleutens erstreckten. Ratsexpektant Wirtach wurde mit der Antwort betraut. Die Gesellschaft wollte nichts von einem Verzicht wissen. Sie setzte vielmehr im Jahre 1704 die erste Hänfeler-Kommission ein, da die Hänfeler mit der Erledigung ihrer Geschäfte nicht mehr allein fertig wurden. Diese Kommission hielt dann bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Am Großen Bott wurde jeweilen das Original der Freiheitsbriefe abgelesen.

Die Hänfeler handhabten unterdessen ihr Amt mit verschärftem Eifer. „Herr Hutmacher Lutstorff soll beschickt und verhört werden wegen Weigerns seines schuldigen Hänfeligeldes“ (1704). Glisson, ein refugierter Kaufmann, wurde wegen „commissionsweisen Handels zwischen den Jahrmärkten“ um 8 Pfund gebüßt und mit Confiskation seines ganzen Krams bedroht; ebenso der Buchhändler König aus Basel, der über die bestimmte Zeit feilgehalten, und

viele andere. Am 20. Juli 1705 wurde die Gesellschaft ermächtigt, verdächtige Handelsleute zum Eid zu halten (S. No. 47). Man ging gegen die Kräbenträger und Hausierer vor. Den Ewigen Einwohner Schonquierre ermahnte man, nur so weit zu handeln, als es ihm das obrigkeitliche Privileg erlaube. Dann wurden wieder Krämer vorgeladen. Es erging ein Verbot an die Händler, auf der Neubrücke feilzuhalten, „weil solches heiter wider den hochoberteitlichen Freiheitsbrief, der da ausweist, daß niemand außer den Jahrmärkten an Aborten Stände ufriichte und feilhalte“. — „So ist erkannt, daß zwischen den Jahrmärkten gar niemand erlaubt sein solle, einige Waare außert der Burgeren die dessen wechsig allhier zu verkauffen. Die darwider handelt inhalt der Instruktion zur gebühr gehalten werden sollen.“ Ferner wurde ein Beschluß gefaßt gegen die der Burgerschaft höchst schädlichen und nicht mehr erträglichen refugierten Franzosen Lorenz und Blisson. Eine Eingabe aller burgerlichen Handelsleute sollte an den Rat gerichtet werden. Man verschmähte also das Zusammengehen mit den „Ufferen“ nicht immer. Der Landvogt Man zu Trachselwald wurde zum Aufsehen gegen die Hausierer gemahnt. Die Italiener nahm man besonders aufs Korn, „die nicht nur Lorbeeren und Riß verkauffend, sondern auch Steinöl, Weinbeeri und Corallen“. Ihre Frechheit ging so weit, daß sie sogar Spiegel verkaufften, auf Citation nicht erschienen, vielmehr G. G. Gesellschaft affrontierten und schimpften (1706). Wegen vermehrter Arbeit erhielten die Pfänder, die nun drei und mehr Jahre im Amte blieben, $\frac{1}{4}$ der Bußen, an jedem Markttage

5 Pfund Zehrung und den 9. Pfennig des Hänfsgeldes.

Seit 1707 gab die Gesellschaft Aufseherpatente an verschiedene Krämer ab. Im Jahre 1711 klagte Spezierer Mutach im Namen der Handelsleute über die Refugierten. Man beschloß, sie vorzuladen. Dann wurde der Ratsbeschluß erneuert, daß fremde Handelsleute, die unter dem Namen von Burgern handelten, zum Eid zu halten seien (1713, S No. 48). Eine Rats-Erkenntnis vom gleichen Jahre verfügte, „den Schirmer zu bescheiden und zu vernehmen, ob er einigen Antheil an führendem Tuchladen habe oder auf was Fuß er sich in demselbigen befinden thüne“? (S No. 49) Vincenz Stürler, der sich über die Schließung seines Ladens beklagte — die Hänfelerkommission ließ in diesem Jahre mehrere schließen — wurde aufgefordert, vor der Gesellschaft zu erscheinen (S No. 49, 50 und 51). Er wurde dann im nächsten Jahre bestraft, weil er mit dem Franzosen Guiot in unerlaubter Societät stand. Die Zuckerbeckin Langhans klagte gegen die Refugierte Buagnier, die wie viele dieser Fremden zwischen den Jahrmärkten offenen Laden hielt. Die erwähnte Rats-erkenntnis vom 13. August 1713 wurde in die Instruktion für die Hänfeler aufgenommen und die Freiheiten von 1497, 1575, 1549, 1641, 1685, 1663 und 1648 wurden hinzugefügt.

In einer Kommissionsitzung des Jahres 1714 kam die Quaestio vor, ob die Gerber und Schuhmacher, die mit Leder handelten, das Hänfsgeld zu geben schuldig seien oder nicht. Die Cognitio lautete:

sie müßten es geben und sollten, wenn sie sich weigerten, gepfändet werden.

Im Jahre 1718 erhielten die Pfänder den Auftrag, darüber zu wachen, daß die Kaufleute sich der hiesigen Eisengewichte bedienen sollten. Einen Antrag, die Zahl der Pfänder zu vermehren, lehnte man ab, bewilligte ihnen aber den 8. Pfennig des Hänfsgeldes.

Im Jahre 1719 beschwerten sich auch die Quincaliers über die Fremden.

Wie eifrig die Gesellschaft über ihre Rechte wachte, beweist, daß sie sich a. 1720 dagegen verwahrte, daß der Großweibel mit Umgehung Kaufleutens fremde Glas- und Selgenkrämer bestrafte und sich so in die Freiheiten der Gesellschaft einmischte. Aber die vielen Anfechtungen und Mühsale erweckten doch zuweilen Ueberdruß. Im Jahre 1721 gab es nichts zu tun, weil die Jahrmärkte wegen der Pest in Frankreich ausfielen. Aber im nächsten Jahre beschloß man, das Freiheitenbuch dem ersten Großen Bott im neuerbauten Gesellschaftshause vorzulegen und zu entscheiden, „ob G. G. Zunfft nicht rahtsamer, sich derselben völlig abzutun und zu begeben“. Das Bott entschied aber für Beibehaltung. Noch am Ende des Jahres beschwerte man sich wieder über Eingriffe des Großweibels.

Bestrafung ungehorjamer Händler, die den Pfandmeister mit schnöden Worten insultierten, Schwierigkeiten mit den fremden Krämern, Unannehmlichkeiten mehrten sich. Ein Auszug aus dem Polizeibuch vom Jahre 1728, die Aufsicht an den

Jahrmärkten betreffend, kam als letztes Stück zur Sammlung der Freiheiten (S. No. 52). Die Vorgesetzten erhöhten den Anteil der Hänfeler am Hänfeligeld „wegen der großen Mühwalt und der Unbilligkeiten, die ihnen darumb zustoßen“, auf den vierten Pfennig.

Es könnte überraschen, daß die Gesellschaft im Jahre 1736 wieder eine Hänfelerkommission zur Prüfung der Beschwerden einsetzte; aber die frühere von 1704 war eben seit 1719 eingeschlafen.

Anno 1739 bestimmte man, die nichtburgerlichen Goldschmiede hätten das Hänfeligeld mit 35 β zu bezahlen.

Als der Sanitätsrat a. 1740 verlangte, Kaufleuten solle eine Verordnung wegen der Pestilenz in Ungarn den städtischen Handelsleuten mittheilen, wies die Gesellschaft das Ansinnen wegen böser Consequenz zurück, um nicht als Gesellschaft der Handelsleute zu gelten, und der Sanitätsrat mußte die Warnung drucken und an alle Negotianten verteilen lassen. Die Gesellschaft ließ zugleich eine neue Sammlung der Freiheiten veranstalten. Im nächsten Jahre lehnte sie es ab, dem Handelsdirektorium Vorschläge wegen der Handwerksgebräuche zu machen, da sie keine Handwerk führende Meisterschaft habe.

Die confiszierten Waren wurden jeweilen versteigert, so a. 1743 Glaswaren, a. 1748 schlechte Lederhosen.

Die Hänfeler-Kommission dehnte ihren Schutz auf immer weitere Gewerbe aus, so a. 1745 auf die Dachdecker, a. 1752 auf die Hafner.

Im Jahre 1747 verlangte der Rat Abschriften der Freiheiten in merkantilischen Sachen gegen die Hausierer. Gleichzeitig suchte die Gesellschaft die Entscheidung der Gnädigen Herren in einem Streite, der sich wegen des nürnbergischen Lackkrämers Beyr zwischen Hänfeler Mutach und dem Obmann der Maréchaussée-Kammer, Ratsherrn Lentulus, entsponnen hatte. Die Anstände mehrten sich. Anno 1748 veranlaßte das Vorgehen gegen den Strählmacher Fählbaum einen Zank mit dem Handwerksdirektorium. Die Hänfelerkommission wurde nun eine ständige Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder. Die Hänfeler wurden ermächtigt, tüchtige Marktaufseher mit einer Besoldung bis auf 5 Taler zu bestellen. Den Zunftgenossen auf Möhren ermäßigte man das Hänfegelgeld auf 30 Schilling (1751).

Bei der Passation der Hänfeler-Rechnung für 1755 wurde bemerkt: „Unbey aber, weilen diese Rechnung so stark nach Käse und Rauchtobak als wohlriechender Specerey gerochen, (ist) denen H. S. Hänfeleren eröffnet worden, in das künftige von Käse und Tobak keine Hänfegelgelder zu fordern.“

Am 15. September 1755 richtete nun der Kommerzienrat die Frage an die Gesellschaft, ob sie geneigt wäre, ihre Rechte an ein Handelsgericht abzutreten. Es war die neue Organisation, die sich das Handwerksdirektorium damals gab. Die Vorgesetzten wiesen die Sache an eine besondere Kommission und legten ihr folgende Fragen vor: 1. Worin bestehen die officia der sog. Hänfeler-Sachen? 2. Wie und wann sind solche der Gesellschaft zugekommen? 3. Soll die Gesellschaft sie von Handen geben?

Die Kommission arbeitete ein Gutachten aus, auf das wir näher eintreten, weil es die ganze Angelegenheit der Freiheiten und ihrer Handhabung zu Händen der Gesellschaft zum erstenmal zusammenhängend beleuchtet.

Das Gutachten antwortete auf die erste Frage: Die Hänfeler sollen an den Jahrmärkten von Laden zu Laden, von Stand zu Stand gehen, die Ellen und Gewicht fecken, die so nicht mit dem Bären bezeichnete oder zu kurze Ellstecken oder ungerechte Gewicht haben, um 4 Gulden strafen, zu welchem End die Hänfeler bezeichnete Ellstecken nach dem Maß des mit sich führenden eisernen Stabs anstatt derjenigen, so nicht probhältig sind, denen Kaufleuten das Stück zu 1 Bazen verkaufen. Ferner sollen die Hänfeler von allen Gewürzkrämern eine Unze von jeder Gattung gestoßenen Pulvers nehmen, fecken und falsches oder nicht allhier gestoßenes Pulver pfänden und die Krämer um 8 Pfund strafen; Acht auf die Krämer und Hausierer auch zwischen den Jahrmärkten geben, Fehlbare beim ersten Mal um 4 Pfund, beim zweiten um 8 Pfund und mit Confiscation des Krams büßen; von jedem Krämer, der zum erstenmal am Jahrmärkte teilnimmt, ein Einstandsgeld von 35 Schillingen, von den Stubengesellen zu Möhren aber 30 Schillinge fordern; Hohlgewichte für andere als Silberwaren um 8 Pfund büßen. Die Bußen fallen zu je einem Viertel der Vincenzenkirche, dem Amtmann oder Richter, der Gesellschaft und dem Verleider zu. Die Hänfeler führen auch die Aufsicht über die bürgerlichen Kaufleute, die das Blei an den Tüchern bis auf die letzte Elle hangen

lassen sollen.¹⁾ In diesem Teile des Gutachtens ist alles Wesentliche aus den Freiheiten und Instruktionen zusammengefaßt.

Zum zweiten Punkte sagt das Gutachten: Die Rechte sind der Gesellschaft zugekommen durch Urkunden, die in originali auf der Gesellschaft liegen, nämlich von

Anno 1431, 60, 79, 89, 97;

1503, 10, 20, 30, 40, 49, 53, 73, 75, 84;

1628, 41, 48, 55, 63, 69, 72, 86, 91, 98;

1700, 02, 13 und 28;

also die 29 wichtigsten von den oben von uns erwähnten, wovon allerdings die meisten auch bloße Bestätigungen oder Entscheidungen in einzelnen Fällen sind.

Auf die dritte Frage antwortet das Gutachten: Die Gesellschaft dürfe die wohl erworbenen Rechte trotz aller Unbequemlichkeiten nicht aus der Hand geben, um so weniger, als die Anfrage nicht von den Gnädigen Herren, sondern nur vom Kommerzienrat komme, und weil die neue Organisation des Handwerksdirektoriums und Handelsgerichtes erst noch geschaffen werden müsse. Die Vorgesetzten und das Große Bott stimmten dem Schlusse des Gutachtens einmütig bei. So übte Kaufleuten die Handelspolizei denn weiter in gleichem Umfange aus. Wer das Amt eines Hänfeler's ausschlug, mußte seit 1703 eine Buße von 15 Kronen in das Almosen bezahlen.

¹⁾ „Die Zeichnung geschah in der Weise, daß ein rot-schwarzes Band am Luche befestigt und mit Blei versiegelt wurde, auf dessen einen Seite der Bär, auf der andern der Buchstabe eingepreßt war.“ Verch a. a. O. S. 66.

Im Jahre 1768 erinnerte ein Ratszettel die Händeler daran, daß sie am Ende des Marktes die Auffündung von Stand zu Stand und von Laden zu Laden bekannt machen sollten. Die Vorgesetzten mahnten zu fleißigerem Bezug der Bußen, da eine gewisse Nachsicht eingerissen war (1771). Bezeichnend ist eine Verfügung vom Jahre 1777, von den Juden solle das Händelgeld genau eingezogen und hinter der gewöhnlichen Inschrift der Name „Jud“ beigefügt werden, damit man sie desto leichter erkennen könne. An den Jahrmärkten auf Quasimodo und Andrae sollten die Händeler womöglich immer den gleichen Official brauchen, damit dieser die erforderliche Kenntniss und Uebung erlange. Wenn ein Handelsmann mehr als einen Laden oder Stand habe, solle von jedem das Händelgeld bezogen werden, bei Namensänderung des Handelshauses jedesmal neu. Im Jahre 1778 teilte der Kommerzienrat mit, die Seidenfabrikanten Gebrüder Simon wollten 12 junge Knaben aus der Burgerschaft unentgeltlich in die Lehre nehmen. Die Gesellschaft hat das Anerbieten, soviel ersichtlich, nicht benützt. Im nächsten Jahre ermahnte der Kommerzienrat, der offenbar, wenn er der Gesellschaft ihre Privilegien auch nicht hatte abringen können, doch eine Art Oberaufsicht ausübte, durch einen Zettel zu strengerer Aufsicht über die Krämer, die vor und nach den Jahrmärkten verkauften. Im Jahre 1782 wurden stärkere und bessere Ellstecken eingeführt. Das Händelgeld ordnete man im folgenden Jahre: 1. Wer das Händelgeld bezahlt hat, bezahlt solches nicht mehr, wenn er schon seinen alten Platz quittiert und sich

an einen andern zum Verkauf seiner Waren begibt. 2. Nur einfaches Hänfsgeld wird bezahlt, wenn Laden und Stand zugleich in und vor dem gleichen Hause von dem gleichen Hausherrn abempfangen sind. 3. Für jeden neuen Laden oder Stand soll der gehänfelte Kaufmann bezahlen und Apotheker sollen für unverarbeitete Drogues das Hänfsgeld bezahlen. Schwammhändler werden wegen der Geringsfügigkeit ihrer Ware nicht gehänfelt.

Die nächsten Jahre brachten wieder gedruckte Mandate wegen der Hausierer und des Verkaufs zwischen den Jahrmärkten ohne Neuerungen. Anno 1785 verlangte das Handwerksdirektorium wieder Vorlegung der Handwerksfreiheiten. Die Gesellschaft lehnte wieder ab, weil sie mit dem Handwerk nichts zu tun habe, mußte aber dann doch die Handelsfreiheiten in vidimirten Abschriften gegen ein Recepißse vorlegen.

Am 5. Dezember 1786 erlaubte die Polizeikammer, daß die Hänfeler die Stadt-Maréchaussée oder die Hartshierer zur Marktaufsicht gebrauchten. Am 11. Dezember büßten die Hänfeler sechs Krämer wegen zu langen Feilhaltens um 4 Pfund. Die Hartshierer erhielten als Verleider den vierten Teil der Buße.

Im Jahre 1787 beschloß man, die Freiheiten und Privilegien bei der Gewölberevision zu inventarisieren.

Am 30. April des gleichen Jahres wurden 10 Krämer gebüßt, darunter 4 Tiroler und 2 Juden. Die Bußen betragen 1—9 Pfund, der Weibel erhielt 4 Pfund, die Hartshierer 9 Pfund. Der Weisenhänd-

ler Buchetti, der vor dem Jahrmart feilgehalten, wurde um 4 Pfund gebüßt, fünf andere Krämer ebenso. Es war offenbar eine gewisse Verschärfung eingetreten.

A. 1788 wurde ein hohles Muttergewicht zur Fekung angeschafft.

In den nächsten Jahren trat eine gewisse Besserung ein. Die Hänfeler-Kommission fand 1793—96 alles in Ordnung. Dann aber klagten die Kürschner, Rückenmacher und Schuhmacher über die Fremden. A. 1797 wurden 18 Handelsleute vorgeladen und je nach Befund gebüßt.

So bewegte sich die Handhabung der Marktpolizei bis zur Revolution immer in den gleichen Bahnen.

Viel mehr Schwierigkeiten bereitete die Pulverstampfe und was mit ihr zusammenhing.

Werfen wir an dieser Stelle einen Blick auf den innern Betrieb der Stampfe seit 1695. In diesem Jahre wurde Johann Zacharias Degoute Pulverstampfer. Der Vertrag, von Degoute und dem Stubenschreiber Hagelstein unterschrieben, wurde im vollen Wortlaut ins Manual aufgenommen. Als Degoute im nächsten Jahre starb, folgte ihm sein Sohn, der Zuckerbeck. Aber schon am 4. Dezember 1697 gab das Bort die Pulverstampfe um 21 Kronen und einen halben Taler Lehenzins an Martin Schneider. Vertrag und Inventar stehen wieder im Manual. Der Pachtzins war höher. Die alte Degoutin, die Witwe des früheren Stampfers, glaubte offenbar, ihre Erfahrungen nützen zu dürfen, und

„verdebitierte gäles Huspulver“. Die Pfänder verstanden keinen Spaß, pfändeten ihr vier Zuckerstöcke und drohten, sie werde im Wiederholungsfalle „à la rigör“ bestraft werden. Dem Martin Schneider wurde 1704 die Pacht auf sechs Jahre erneuert, aber wieder mit einer Steigerung: 50 Kronen 15 Bazen, also mehr als das Doppelte. A. 1707 erhielt der Chirurgus Daniel Degoute die Stampfe und trank sich einen Freudenrausch. Er behielt sie bis 1721. Dann kam sie an den Buchbinder Emanuel Gaudard, um 40 Kronen, also bedeutend billiger. A. 1735 mußte man dem neuen Pächter, Stubenwirt Gaudard, wegen Abgangs der Arbeit, den Zins auf 30 Kronen ermäßigen. Seit 1730 führte ein besonderer Inspektor die Oberaufsicht, Ratserspektant Mutach, seit 1750 alt Landvogt Mutach von Sferren. A. 1765 wollte a. Stubenwirt Gaudard die Stampfe nicht mehr. Die Pacht ging an seinen Sohn Franz Hieronymus über, den spätern Oberforstner, wieder um jährlich 30 Kronen. Inspektor wurde Ratsschreiber Mutach, nachdem man mehrere Jahre keinen gehabt. Man gab die gleichen Aemter gern an die gleichen Familien.

Man sieht schon aus dem Sinken der Pachtsumme, daß die Stampfe kein sehr gutes Geschäft war. Der Unterhalt war teuer. Schon a. 1720 kamen die Reparaturen auf 30 Kronen zu stehen, also fast so hoch wie der Zins. A. 1773 war sie dann so schlecht im Stand und warf so wenig ab, daß man sich fragte, ob man sie reparieren oder den Gnädigen Herren zurückgeben wolle. Nach einem Augenschein beschloß man aber doch, sie zu behalten, da sie ein

„zuträglicher Effekt“ sei. Das Holz zur Reparatur sollten die Gnädigen Herren als Bezieher des Bodenzinses liefern. Hauptmann Mutach erhielt den Auftrag, eine „historische Deduction“ über das Lehen der Pulverstampfe zu verfassen. Die Gnädigen Herren lehnten die Supplikation um Lieferung des Holzes ab. Werkmeister Behender ließ sich aber dann doch herbei, das Holz „zur eichigen Schwelle, worauf das Stübli ruht, herschaffen und die Mauer anstreichen zu lassen“. Die Reparatur wurde trotzdem sehr teuer und kostete a. 1781 gar 80 Kronen. Dazu wurde Zimmermeister Wäber mit einem Louisd'or entschädigt, weil die Arbeit einem andern Meister übergeben worden war. Der Stampfer mußte wegen der Reparatur höhern Zins bezahlen. Aber die Reparatur war schlecht. Die Schläge in die Mörser erwiesen sich als zu stark, so daß durch die Erschütterung das „ganze Gengericht“ litt. Man mußte durch Herablassung des Wendelbaums und Verkürzung der Arme der Stampfe dem Schaden abhelfen. Der Stampfer hielt sich einen Stampfknecht, David Hählen.

Die Kostspieligkeit des Betriebs veranlaßte im Jahre 1783 eine Untersuchung der ganzen Stampf-Angelegenheit. Das Gutachten der Kommission enthielt folgende Hauptpunkte: Die Stampfe ist ein obrigkeitliches Lehen. Sie soll Schutz vor Betrug gewähren. Der Nutzen ist der für das Stampfen bestimmte Lohn. Der Zins (30 Kronen) soll auf Andrae bezahlt werden. Mißbrauch ist eingerissen infolge mangelnder Aufsicht. Deshalb soll die Gesellschaft die Stampfe auf Andrae 1783 selbst in Regie

übernehmen und durch einen Stampfknecht besorgen lassen. Die Aufsicht haben die Hänfeler, die Oberaufsicht Landmajor Rodt.

Gemäß diesem Gutachten wurde der Regiebetrieb eingeführt. Den Lohn des Stampfers bestimmte man a. 1785 auf 32 Kronen. So viel hatte der „Besitzer“ zuletzt gehabt. Am 24. Dezember wurde die Instruktion für den Regiebetrieb vom Bott angenommen. Der Bodenzins von 5 Pfund mußte natürlich nach wie vor an das löbliche Bauamt entrichtet werden. Stampfer wurde a. 1786 Meister Samuel Knuchel, Bürger allhier. Da er aber zu schwach war, ersetzte man ihn durch Emanuel Hählen. Das Wasserrad mußte repariert und a. 1787 der Boden aus wahrhaftem Eichenholz hergestellt werden. Anno 1788 richtete man gemäß einem Antrag den zweiten Boden mit 255 Kronen Kosten als Tabakstampfe ein. Das Gutachten vom 27. Dezember 1788, einen ständigen Hänfeler und zugleich Stampferverwalter zu wählen, wurde a. 1789 aus finanziellen Gründen abgelehnt, mit elf gegen zehn Stimmen. Man fürchtete die Mehrausgabe von 32 Kronen bei einem Ausgabenüberschuß von 86 Kronen. Die Stampfe war also immer noch kein gutes Geschäft, doch kam es allmählich besser. Die Stampfe-Rechnung wies a. 1790 an Einnahmen 153 Kr. 2. 1 ½ auf, an Ausgaben 48 Kr. 2. 1., also einen Ueberschuß von 104 Kronen, 24. 3 ½; a. 1795 Einnahmen 158 Kr., Ausgaben 70 Kr., Ertrag 88 Kronen.

Der Eid, den der Pulverstampfer leisten mußte, lautet in der Schreibart der Urkunden:

„Schwerdt der bulffer stampfer der Ordnung meiner Herren zu geläben Und dero nach das bulffer zu stampfen und zu machen, auch die Specereyen von guter Währschaft zu nehmen und söliches nit zu stampfen, er habe es denn vorhin selbst und niemand anders gewägen. Und für sich selber kein bulffer feill zu haben und in dem und anderem zu handeln nach nuß und nohtdurft einer ganzen gemeind und nach Inhalt der Ordnung. Alle gefärd vermiten.“

Das Lehen der Stampfe brachte in dieser ganzen Zeit mehr noch wie früher einen Kampf um das Privilegium mit sich. Im Jahre 1763 wurden an der Matte gleich zwei neue Stampfen von Partikularen errichtet. Die Gesellschaft erhob mit Erfolg Einspruch. Im Jahre 1783 wurde auf die Klage, daß viele Handelsleute das Spezereipulver selbst stampften, das Pulver bei allen Spezereihändlern untersucht und Stampfung in der Gesellschaftsstampfe bei 8 Pfund Buße im Widerhandlungsfalle verlangt.

Viel schlimmer aber war es, daß im gleichen Jahre unerlaubte Stampfen in Thun und Sestigen errichtet wurden. Gegen diese und zugleich gegen die Burgdorfer Stampfe, von der wir nicht wissen, ob sie seit 1706 in der Stille geduldet oder nun neu errichtet worden war, erließ die Gesellschaft im Avis-Blatt eine Warnung, daß nur die Stampfe zu Kaufleuten „oberkeitlich begwältigt“ sei. Es gab einen langen Händel. Die Gesellschaft ließ durch den Stubenschreiber Lautenburger und Major Rodt Gutachten über die Pulverstampfe ausarbeiten. Beide

kamen zum Schlusse, die drei unberechtigten Stampfen seien ein großer Schaden sowohl für die Absichten der Obrigkeit als auch für die Rechte der Gesellschaft. Man schrieb zuerst an Jakob Leuw, den Inhaber der Stampfe in Burgdorf, am 18. August 1783. Neue Gutachten von Stubenschreiber Rastenhofer und Major Rodt trugen zu Lautenburger's Abhandlung weiteres Material zusammen (1783—85). Da der Besitzer der Burgdorfer Stampfe, Dr. Grimm, statt diese aufzuheben oder Vorschläge zu machen, die Mittheilung der gesetzlichen Rechtstitel verlangte, zog sich die Sache in die Länge. Es kam zu einem lebhaften Schriftenwechsel. Die Gesellschaft forderte Aufhebung der Stampfe oder eine jährliche Abgabe. Sie richtete eine Supplikation an M. g. H. die Räte wegen der Speceren-Bulferstampfe zu Burgdorf (24. August 1786). Burgdorf schlug nun einen Austerlehen-Traktat zwischen der Gesellschaft und dem burgdorfschen Räte vor (September 1786). Am 26. Weinmonat 1786 kam dieser Vergleich und Austerlehen-Traktat zustande. (Er ist im Original mit Siegeln erhalten.) Man entwarf am 8. Dezember eine Instruktion und war einig. Aber nun machten die Gnädigen Herren Schwierigkeiten. Sie verlangten Vorlegung der Urtheile. Das geschah am Ende Januar 1787. Die Gnädigen Herren wiesen den Austerlehen-Traktat zurück. Man mußte am 22. März eine ehrerbietige Vorstellung an sie richten. Daraufhin kam endlich die Genehmigung. Burgdorf behielt seine Stampfe, mußte aber G. G. Gesellschaft zu Kaufleuten einen ablösblichen jährlichen Bodenzins von 3 Pfund und dem Baurat einen unablösblichen von

7 1/2 Bazen entrichten. Die burgdorfsche Stampfe kam unter Oberaufsicht der Gesellschaft. Im Jahre 1788 nahmen die Herren Wagnmeister Lauterburg und Major von Rodt die erste Visitation vor. Eine solche sollte alle zwei Jahre stattfinden.

Einfacher erledigte sich die Sache zunächst in Thun. Johannes Wenger wurde am 20. Juni 1786 vorgeladen und versprach am 23. Juni Gehorsam. An Peter Schenk von Signau erging das Verbot am 21. Juni. Er mußte seine Pulvermühle an der Zull bei Thun einstellen. Weber beide erteilte Carl Emanuel Stürler, Schultheiß der Stadt und Grafschaft Thun, der Gesellschaft am 29. Brachmonat 1786 Urkunden.

Gegen private Stampfer ging die Gesellschaft unterdessen scharf vor. Die Hänfeler büßten die Devigneullische Spezereihandlung wegen unbefugten Stampfens (1784). Die Vorgeleszten erließen eine Warnung im Avis-Blatt gegen die Tabakstampfe des Spezierers Wagner in Bremgarten, zeigten die privaten Stampfer in Läden dem Großweibel an und machten Erhebungen, ob und wie viel die Handelsleute zu stampfen gäben, ebenso die Apotheker, um dem Unterschleif auf die Spur zu kommen. A. 1787 wurden drei Krämer gebüßt, die selber stampften, und deren Pulver sich bei der Fekung als grob und feucht erwies; a. 1788 legte man wieder ein Verzeichnis aller Krämer an, die nicht stampfen ließen, und verwarnte sie. Am 8. Oktober 1789 wurden die Brüder Lorenzo in Büren, die Kuchi-Pulver verkaufte, dem Schultheiß Steiger dort angezeigt.

Im Jahre 1793 wurden schon wieder neue Stampfen in Thun und bei der Papiermühle errichtet. Die beim Waisenhaus in Thun gehörte dem unverbesserlichen Peter Schenk von Signau. Sie arbeitete ungeachtet der gegen sie ergangenen Warnung und trotz oberamtlicher Untersuchung weiter. Als a. 1794 die Abolition der Stampfe in Thun verfügt wurde, verlegte Schenk sie nach Steffisburg, und die Gesellschaft mußte wieder einschreiten (1795).

So war das Privilegium der Stampfe wie die Hänselfreiheiten bis zur Revolution in Kraft, aber vielumstritten und mußte durch eine Masse von Schreibereien verteidigt werden. Die Akten bilden einen mächtigen Stoß.

Die Uebergangszeit brachte noch wenig Veränderung, als die erste Stockung einmal überwunden war. Im März 1799 fragte die Gesellschaft wegen der Hänfeler-Rechte und der Stampfe die Regierung an und übte dann die Handelsaufsicht weiter aus. Auf die Anfrage an die Municipalität vom 5. April 1801, ob Kaufleuten überhaupt mit der Marktpolizei fortzufahren habe, erfolgte als Antwort am 11. April das Ansuchen, die Gesellschaft möge für einstweilen ihre Befugnisse weiter ausüben und auch die Hänselfelder beziehen. Am 3. Dezember des gleichen Jahres ersuchte die Municipalität die Gesellschaft nochmals um Beibehaltung der Marktpolizei, da es ungewiß sei, „wie lange die gegenwärtigen Gesetze noch in Kraft verbleiben oder wie sie etwa nach Einführung einer neuen Kantonsverfassung werden abgeändert wer-

den". Im Jahre 1802 erließen die Vorgesetzten eine Publikation wegen Besorgung der Marktpolizei, die erste seit der Revolution. Die Hänfelerrechte wurden weiter ausgeübt.

Anderß kam es mit der Mediation. Am 29. Dezember 1803 beschloß das Bott, die vereinigte Hänfeler- und Waisenkommision solle einen Vorschlag wegen der Hänfeler- und Spezerei-Stampferrechte zu einer Eingabe an die Regierung ausarbeiten. Als dann am 5. Jenner 1804 das Gutachten vorlag, beschloß das Bott Sammlung der Freiheiten zur Vorlage und Corroboration. Am 1. März erfolgte zunächst eine Eingabe an das Polizeiamt. Am 19. März sandte man die Originale der Freiheiten dem Kantonsrat zur Prüfung und Bestätigung, und am 23. März übergab man sie Hauptmann Ganting, dem Präsidenten der Hänfeler-Kommision, in Verwahrung. (Das ist die letzte Nachricht in unsern Akten über den Verbleib der Originale.) Da die bisherigen Bemühungen keinen Erfolg hatten, beschloß man, nochmals eine Vorstellung an die Regierung zu richten. Das geschah in einem Memorial vom 22. November 1804. Aber der Entscheid von Schultheiß und Rat des Kantons Bern vom 27. Januar 1805 lautete sehr ungünstig: „Da nun die Ausübung der Handels-Polizei durch die Verordnung vom 8. Februar 1804 den Bernischen Stadtrath übertragen worden ist, so muß es auch bei dieser Verfügung bleiben, und mithin kann in das Begehren der Gesellschaft zu Kaufleuten nicht eingetreten werden.“ So weit betreffs der Hänfelerrechte. Wegen der Stampfer könne es weiter um kein ausschließliches

Privilegium zu tun sein. Ueber den Betrieb könne sich die Gesellschaft an den Stadtrat wenden, der durch die Dotationsakte in Besitz dieses Lehens gelangt sei.

Die Gesellschaft gab sich nicht zufrieden. Sie stellte ein neues Projekt auf und errichtete ein Depot für die Stampfe, da das Stampfrecht nicht mehr exklusiv war. Am 18. März behandelten die Vorgesetzten eine Eingabe an den Kleinen Stadtrat. Am 28. März ging sie ab. Der Kleine Stadtrat gab am 21. Mai eine abschlägige Antwort. Die Rechte seien durch den Umsturz erloschen und könnten nicht non concediert werden, da sie sowohl nach der Vermittlungsakte als der Verordnung der jetzigen Regierung vom 8. Hornung 1804 durch eine einzige Behörde sollten ausgeübt werden. Das Lehen der Stampfe könne weiter überlassen werden, aber ohne Privilegium. Am 17. Juni beschloß die Gesellschaft eine neue Eingabe an den Großen Stadtrat. Die Verhandlungen darüber dauerten bis in den November. Am 16. November endlich ging die Vorstellung an den Großen Stadtrat ab und zugleich eine Eingabe an den kleinen Kantonsrat wegen der Stampfe und der Bodenzinsforderung an Burgdorf.

Der Große Stadtrat wies am 16. Januar 1806 das Gesuch ab. Das Große Vott beschloß an diesem Tage, die Hänfeler=Instruktionen und die Musterelle an niemand herauszugeben. Tags darauf kam auch die abschlägige Antwort des Kantonsrates: zum Betrieb der Stampfe bedürfe es keiner Bestätigung, aber es gebe auch kein Privilegium mehr. Der Bodenzins von Burgdorf sei eine gesicherte Abgabe.

Die Gesellschaft nahm nun am 30. Januar eine Entschädigungsforderung in Aussicht. Am 26. Mai, datiert vom 19. Mai, ging sie an den Kantonsrat ab. Am 13. September erst fiel der Entscheid durch Schultheiß und Rat. Das Privilegium für die Stampfe und die Hänfelerrechte könnten nicht mehr bestehen, noch viel weniger eine Entschädigung bewilligt werden. Der Verlust sei den Verlusten der andern und größeren Rechte der alten Zeit gleichzustellen. „Gott mit Ihnen!“ schloß das Schreiben.

Als dann am 27. Oktober die Polizeikommission die Instruktionen und die Musterelle verlangte, beschloß das Große Rott am 6. November, die Auslieferung dieses Eigentums der Gesellschaft vorläufig zu verweigern. Man konsultierte dann noch Fürsprech Koch, ob wegen der Rechte und der Entschädigung nichts mehr zu machen sei. Als sein Gutachten vom 22. Dezember 1807 von weiteren Versuchen abriet, beschloß die Gesellschaft am 6. Januar 1808 den Verzicht.

Damit waren die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten tatsächlich erloschen. Man wählte seit diesem Jahre keine Hänfeler mehr. Die Stampfe aber wurde als Privatgeschäft beibehalten, und die Hänfelerkommission blieb als Aufsicht über die Stampfe auch 1811 noch bestehen, „trotzdem G. G. Gesellschaft aus bekannten Gründen ihre Hänfelerrechte nicht mehr ausübt. Mhh. möchten es überhaupt so sehr als möglich bei den alten Formen belassen.“

Da aber die Stampfe ohne Privilegium schlecht rentierte, erwog man am 5. Juni 1811 zum erstenmal den Verkauf. Der Entscheid lautete für Beibe-

haltung. Man ließ sie durch einen Inspektor beaufsichtigen und die Oberaufsicht durch die Hänfelerkommission ausüben. An Stelle des wegziehenden Hauptmanns Tschiffeli wurde a. 1814 Negotiant Desgouttes Sohn Inspektor.

Die Restaurationszeit brachte der Gesellschaft noch einmal ein Privileg für ihre Pulverstampfe im Stadtgebiet. Die neuerrichtete Stampfe von Gasser im Sulgenbach wurde im Jahre 1816 auf Protest Kaufleutens hin vom Oberamt aufgehoben. Anstatt Desgouttes' wurde Negotiant Abraham Hunziker Inspektor. Aber a. 1817 dachte man wieder an Verkauf der Pulverstampfe, weil der Ertrag sehr gering war, oder an die Einrichtung einer Nadel-
schleifmühle und Glasurreibe. Im August wurden Untersuchungen angestellt und Anträge zu besserer Nutzbarmachung erwogen; ebenso im April 1818, und zwar Verkauf oder Verpachtung um 50 Kronen. Sie wurde denn auch um diesen Preis auf 6 Jahre an die Brüder Morell verpachtet. Im Juni aber brannte das Dach, unter dem sie sich mit sieben andern Mühlen befand, ab. Am 7. Weinmonat beschloß das Bort dann doch Reparatur und Weiterbetrieb. Am Ende des Jahres aber machte die Stadtverwaltung ein Kaufsangebot, und die Verhandlungen begannen. Der Reinertrag wurde der Stadt-Bau- und Finanzkommission am Anfang des Jahres 1819 auf 1074 Kronen in 10 Jahren angegeben, also jährlich auf 107 Kronen; das gab zu 4 % berechnet einen Kapitalwert von 2700 Kronen. Der Verkauf mußte aber dann am 10. Februar von der Waisenkommission um 6000 Pfund oder 1800 Kro-

nen gutgeheißen werden, wurde vom Vorgesetztenbott vom 24. Februar beschlossen und vom Großen Bott am 7. Juli mit Termin auf 31. Dezember genehmigt. Im Jahre 1820 legte die Spezereipulverstampfe ihre letzte Rechnung ab.

Damit erlosch der letzte Rest der Freiheiten.